



Vermeidung der Ausbreitung des Coronavirus

SCHUTZKONZEPT

1 Einleitung

Das vorliegende Schutzkonzept gilt für **die Offene Kinder- und Jugendarbeit der Stadt Chur**.

Es dient der **Vermeidung und Bekämpfung des Coronavirus** während des Betriebs, zur Aufrechterhaltung einer "verantwortungsvollen Normalität" sowie dem **Schutz der Gesundheit aller beteiligten Personen**.

Die Aufrechthaltung der Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit bezweckt:

- die Förderung der physischen und psychischen Gesundheit und Entwicklung der Kinder und Jugendlichen.
- die Entlastung der Familien, der Arbeitswelt, der Behörden und der Gesellschaft insgesamt.
- die Unterstützung der Schulen und familienergänzenden Betreuungsangebote durch eine sinnvolle und förderliche Freizeitgestaltung.
- die primäre Gesundheitsprävention und die Förderung der Einhaltung der zurzeit geltenden Regeln zur Eindämmung der Pandemie (u. a. vermeiden von Menschenansammlungen im öffentlichen Raum).

1.1 Gültigkeit

Ab 05. Januar 2022 bis auf Weiteres

Aktualisierte Version vom 04.. Januar 2022

Freigabe durch Leitung Dienststelle Gesellschaft und Information Departementsvorsteher BGK am 04.. Januar 2022

Nächste Überprüfung: bei Änderung der Vorgaben des Bundes, des Kantons, der Stadt Chur oder nach Publikation eines überarbeiteten Rahmenschutzkonzepts DOJ



1.2 Grundlagen

Die vom Bundesrat verordneten schweizweit geltenden Massnahmen und Regeln (jeweils nach dem aktuellen Stand)¹ sowie allfällig e ergänzende / weitergehende Vorgaben, Regelungen und Präzisierungen seitens des Kantons Graubünden und / oder der Stadt Chur sind verbindlich.

Das Schutzkonzept der Jugendarbeit Chur orientiert sich an den Empfehlungen der aktuellen Version des durch SODK, BSV und BAG plausibilisierten branchenspezifischen Rahmenschutzkonzepts des Dachverbands Offene Kinder- und Jugendarbeit Schweiz (DOJ/AFAJ), aktualisierte Version vom 20. Dezember 2021.²

1.3 Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit³

Für Angebote der OKJA für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren besteht einzig die Masken-tragpflicht für Personen ab 12 Jahren sowie die Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzepts. Dieses bezeichnet die zulässigen Aktivitäten und regelt die Hygiene- und Ab-standsvorgaben. Die Kontaktdatenerhebung in Innenräumen wird empfohlen. Tanzveranstaltungen sind erlaubt.

In Innenräumen muss bei Personen ab 16 Jahren der Zugang auf Personen mit einem Covid-Zer-tifikat (2G, geimpft oder genesen) beschränkt werden; Ausnahmesind explizite Beratungsange-bote. Wird im Rahmen der Aktivitäten die 2Gplus-Regel angewendet, kann auf das Maskentragen verzichtet werden. Angebote für Jugendliche ab 16 Jahren ohne Zertifikatspflicht können im Aus-senraum abgehalten werden.

2 Schutzmassnahmen im Rahmen der Angebote der JuAr Chur sowie im Jugendhaus Stadtbaumgarten

2.1 Sensibilisierung und Information

- Die geltenden Hygiene- und Abstandsregeln werden regelmässig im Team besprochen.
- Kinder und Jugendliche werden regelmässig über Abstands- und Hygieneregeln informiert und zur Einhaltung sensibilisiert.
- Das aktuelle BAG-Plakat "So schützen wir uns" ist gut sichtbar in den Räumlichkeiten auf-gehängt.

2.2 Hygienemassnahmen

- Sanitäre Einrichtungen sind mit passendem Material ausgestattet (Desinfektionsmittel, Einweghandtücher, Seifenspender, geschlossener Abfalleimer).
- Handhygienestationen / Handdesinfektionsmittelstehen stehen im Jugendhaus (am Ein-gang und in den verschiedenen Räumen) sowie bei extern durchgeführten Aktivitäten in ausreichender Menge zur Verfügung.

¹<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov.html>

² https://doj.ch/wp-content/uploads/dokumente/Rahmenschutzkonzept_KJF_OKJA_DOJ.pdf

³ Rahmenschutzkonzept DOJ vom 20. Dezember.2021, S. 5)



- Zweimal wöchentlich wird durch qualifiziertes Reinigungspersonal eine Grundreinigung der Räumlichkeiten im Jugendhaus durchgeführt.
- Oberflächen / sensible Kontaktstellen werden regelmässig, in gemeinsam genutzten Räumen täglich, durch das JuAr-Team mit einem geeigneten Desinfektionsmittel desinfiziert
- Räume werden stündlich gelüftet.

2.3 Maskenpflicht⁴

- Es gilt die generelle Maskentragpflicht in Innenräumen für Personen ab 12 Jahren. Auf die Maskentragpflicht kann verzichtet werden, wenn bei Aktivitäten und Veranstaltungen die 2Gplus-Regel angewendet wird.
- Für Mitarbeitende der JuAr, die in den Angeboten zum Einsatz kommen, gelten die Vorgaben zur Zertifikatspflicht für Mitarbeitende der Stadt Chur.

2.4 Distanzregeln⁵

- Von den Mitarbeitenden / Fachpersonen wird der Mindestabstand von 1,5 Metern bei interpersonellen Kontakten untereinander, zu Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, wenn immer möglich eingehalten, unabhängig davon, ob Masken getragen werden. Ausgenommen sind medizinische Notfälle.
- Wenn die Distanzhaltung im Zusammenhang mit jungen Kindern pädagogisch nicht sinnvoll und umsetzbar ist, kann darauf punktuell verzichtet werden.
- Veranstaltungen in Innenräumen bei denen der Mindestabstand unter den Teilnehmenden nicht eingehalten werden kann, finden nach 2G-Regelung und mit Maskenpflicht ab 12 Jahren oder nach 2G plus-Regelung statt, zudem werden Kontaktdaten erhoben (siehe 2.5).

2.5 Erfassung von Kontaktdaten

- Kann bei von der Jugendarbeit organisierten Angeboten / Aktivitäten in Innenräumen der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden, wird eine Präsenz- / Teilnehmerliste geführt. Erfasst werden mindestens Vorname, Name, Telefonnummer und Anwesenheitszeit. Die Daten werden 14 Tage aufbewahrt und danach vernichtet. Die Listen werden ausschliesslich zur Rückverfolgung von Ansteckungen durch die Behörden verwendet.
- Die Teilnehmenden und Besuchenden von Aktivitäten / von Veranstaltungen der Jugendarbeit werden über den Zweck der Massnahmen und den Umgang mit den von ihnen erhobenen Daten informiert.

2.6 Verhalten bei Krankheitsfällen

- Kinder und Jugendliche mit Symptomen werden nach Hause geschickt. Die Eltern werden informiert.
- Personen, welche Krankheitssymptome der Atemwege aufweisen, sollen sich in Isolation begeben und sich ärztliche beraten lassen.

⁴ Vgl. Rahmenschutzkonzept DOJ vom 20. Dezember 2021, S. 7)

⁵ Vgl. Rahmenschutzkonzept DOJ vom 20. Dezember 2021, S. 7)



- Personen, welche engen Kontakt mit einer erkrankten Person hatten, sollen sich in Quarantäne begeben gemäss den geltenden Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit und den Weisungen und Anordnungen der kantonalen Gesundheitsbehörden.
- Bei laborbestätigten Fällen von COVID-19- Erkrankungen bei Kindern/Jugendlichen, die regelmässig die Angebote besuchen, und deren Familien/Umfeld gilt, dass diese den Angeboten fernbleiben und die Vorgaben der kantonalen Gesundheitsbehörden (u. a. betreffend Contact-Tracing) einhalten.

2.7 Personal

- Das eigene Personal wird geschützt, mit Hygienevorschriften und Abstand halten. Es gilt das jeweils aktuelle "Merkblatt Corona-Massnahmen Mitarbeitende" der Personaldienste Stadt Chur (aktuell Version vom 18. Dezember 2021).
- Wer sich krank fühlt meldet dies dem Arbeitgeber, bleibt zwingend zuhause und lässt sich testen.

2.8 Nutzung der Räumlichkeiten im Jugendhaus durch Dritte

- Externe NutzerInnen von Räumlichkeiten im Jugendhaus sind verpflichtet, die Regeln bezüglich Schutzmassnahmen analog zu den Angeboten / Veranstaltungen der Jugendarbeit umzusetzen und werden entsprechend instruiert.

3 Gestaltung der Angebote⁷

- Alle Arten von Angeboten und Veranstaltungen für / mit Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren und jünger sind ohne Einschränkungen erlaubt, sofern die Massnahmen gemäss Schutzkonzept umgesetzt werden.

Nehmen andere Personen an einem Angebot teil, z.B. Jugendliche ab 16 Jahren, Eltern, junge Erwachsene, gelten die generellen Regeln zur Masken- und Zertifikatspflicht in Innenräumen und für Veranstaltungen (2G- / 2G plus-Regelung).

➔ Für öffentliche Veranstaltungen mit gemischtem Publikum werden bei Bedarf ergänzende spezifische Veranstaltungs-Schutzkonzepte erstellt.

- Kochen, gemeinsames Essen und Kioskbetrieb sind erlaubt. Es gilt die Hygienemassnahmen strikt einzuhalten. Speisen und Getränke werden sitzend eingenommen, die Maske darf nur in dieser Zeit abgelegt werden.
Bei Anwendung der 2Gplus Regelung ist die Konsumation nicht aufs Sitzen beschränkt.
- n.
- Ausgabe und Konsumation von Speisen und Getränken sind im Innen- und Aussenraum sowie an Veranstaltungen erlaubt. Speisen und Getränke sollen nicht geteilt werden.

⁷ Vgl. Rahmenschutzkonzept DOJ vom 20. Dezember 2021 S. 5., 8



- Angebote der Offenen Arbeit mit Kindern: es gelten die gleichen Regeln wie für alle OKJA-Angebote. Begleitende Eltern von Kleinkindern dürfen anwesend sein, für sie gilt in Innenräumen die 2G-Regelung sowie Maskenpflicht.
- Autonome Nutzungen der Räume im Jugendhaus durch Dritte sind möglich, sofern die Art der Nutzung nicht durch übergeordnete Vorgaben untersagt sind. Vor der ersten Nutzung erfolgt eine Besprechung der umzusetzenden Schutzmassnahmen mit einer Fachperson der JuAr.
- Angebote der Mobilen / Aufsuchenden Jugendarbeit im öffentlichen Raum können, unabhängig vom Alter der Jugendlichen, uneingeschränkt durchgeführt werden.

Anhang

Rahmenschutzkonzept des DOJ, aktualisierte Version vom 20. Dezember 2021:
https://doj.ch/wp-content/uploads/dokumente/Rahmenschutzkonzept_KJF_OKJA_DOJ.pdf

f